

Ergänzende Hygieneregeln, gültig ab dem 26.10.2020

Vorbemerkungen (aus dem MSB):

Die Hinweise und Empfehlungen folgen der inzwischen allgemein anerkannten Erkenntnis, dass über die AHA-Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) hinaus das **Lüften** der Unterrichtsräume ein wesentlicher, einfacher und wirkungsvoller Beitrag dazu ist, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Aerosole deutlich zu verringern. Daraus folgt sozusagen die „A-H-A-L-Regel“.

Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes sind klar formuliert, leicht zu befolgen und sollten schnell zur selbstverständlichen Praxis in allen Unterrichtsräumen werden:

- Stoßlüften alle 20 Minuten,
- Querlüften wo immer es möglich ist,
- Lüften während der gesamten Pausendauer.

Eine weitere und etablierte Maßnahme zum Infektionsschutz in den Schulen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Regelungen hierzu finden sich in der jeweils gültigen **Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO)**, die für den Schulbetrieb nach den Herbstferien überarbeitet wurde.

Anlässlich des aktuellen und beschleunigten Infektionsgeschehens knüpft Nordrhein-Westfalen weitgehend wieder an die bewährten Regelungen der Zeit unmittelbar nach den Sommerferien an. Das bedeutet für den Schulbetrieb nach den Herbstferien:

- **Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen alle Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nase-Bedeckung tragen; dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 auch wieder im Unterricht und an ihrem Sitzplatz.**
- Lehrkräfte müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, solange sie im Unterricht einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.
- Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann die Schulleitung nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests generell aus medizinischen Gründen befreien, eine Lehrerin oder ein Lehrer aus pädagogischen Gründen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten. In diesen Fällen ist in besonderer Weise auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern – wenn möglich – zu achten.
- Diese Regelungen sollen bis zum Beginn der Weihnachtsferien am 22. Dezember 2020 gelten.

(aus der SchulMail vom 21.10.2020)

Ergänzende Regelungen am BwG:

Die Maxime muss lauten:

Das Hygienekonzept ist so gestaltet, dass ein Erstkontakt nicht zwingend in Quarantäne muss.

Dies bedeutet: Direkter Kontakt muss vermieden werden und darf im Zweifelsfall 15 Min nicht überschreiten.

Regenpausen:

Sek I bleibt in den Klassen; Aufsicht führt die letzte Lehrkraft bis zur Hälfte der Pause und wird dann von der nächsten Lehrkraft der Klasse abgelöst. Zum Essen dürfen die Masken kurzzeitig abgenommen werden. Nach Möglichkeit sollen 1,5m Abstand eingehalten werden, wenn die Masken abgenommen werden. Direkter Kontakt muss dabei zeitlich auf ein Minimum reduziert werden.

Stoßlüften während der gesamten Pause ist zwingend erforderlich.

Sek II: Erste Hälfte der Pause im Kursraum möglich, zweite Hälfte der Pause und Essen aus den Fluren. Stoßlüften während der gesamten Pause ist zwingend erforderlich. Zum Essen dürfen die Masken kurzzeitig abgenommen werden. Nach Möglichkeit sollen 1,5m Abstand eingehalten werden, wenn die Masken abgenommen werden. Direkter Kontakt muss dabei zeitlich auf ein Minimum reduziert werden.

Reguläre Pausen:

Alle Schülerinnen und Schüler halten sich draußen auf und halten 1,5m Abstand ein, wenn sie zum Essen die Maske kurzzeitig absetzen.

Mittagspausen:

Alle Schülerinnen und Schüler, die nachmittags keinen Unterricht mehr haben und nicht bei den Falken zur Übermittagsbetreuung angemeldet sind, verlassen das Schulgelände.

In der Cafeteria dürfen nur Speisen an den ausgewiesenen Plätzen eingenommen werden, die in der Schule gekauft wurden. Ansonsten gelten bis auf Weiteres die ausgehängten, bereits bekannten Regelungen.

Sonstiger Aufenthalt muss draußen erfolgen.

Bei Regen ist der Aufenthalt im Gebäude gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass die Abstände gewahrt und Masken getragen werden. Es dürfen nur die freigegebenen Sitzplätze (s. Markierungen) genutzt werden. Mitgebrachte Speisen müssen draußen (unter dem Vordach) eingenommen werden. Anfallender Müll muss in den Mülleimern entsorgt werden!

AG´s:

Bis auf Weiteres finden keine AG´s statt. Es soll zum einen die jahrgangsübergreifende Durchmischung verhindern und zum anderen muss die Anzahl der sich über Mittag im Schulgebäude befindenden Personen auf ein Minimum reduziert werden.

Freistunden (Sek II):

In den Freistunden ist der Aufenthalt im Gebäude gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass die Abstände gewahrt und Masken getragen werden. Es dürfen nur die freigegebenen Sitzplätze (s.

Markierungen) genutzt werden. Mitgebrachte Speisen müssen draußen (unter dem Vordach) eingenommen werden. Anfallender Müll muss in den Mülleimern entsorgt werden!

Sportunterricht:

Die Sporthalle des BwG verfügt über eine Außenbelüftungsanlage, die durchgehend auf maximaler Leistung läuft. Daher ist die Halle für den Sportunterricht freigegeben. Es dürfen max. 30 Personen pro Hallendrittel aktiv und ohne Maske sporttreiben.

Das Umziehen erfolgt in den Umkleidekabinen und den angrenzenden Duschräumen. Dabei ist darauf zu achten, dass a) die Masken möglichst durchgehend getragen werden und b) der Aufenthalt in dem Umkleideraum sich auf max. 10 Minuten beschränkt.

Schüler- und Elternsprechtag:

Zum Verfahren beim Schüler-Elternsprechtag (27.11.) wird es noch detailliertere Informationen geben.

Lehrerzimmer / Pausen für Lehrer:

Um die Abstandsregeln auch für Lehrerinnen und Lehrer zu sichern, ist im Lehrerzimmer ein gleichzeitiger Aufenthalt von maximal 35 Personen mit Maske erlaubt.

Pro Tisch dürfen maximal vier bis fünf Personen mit Maske sitzen.

Um dennoch allen Kolleginnen und Kollegen eine entspannte Pause zu ermöglichen, werden folgende Räumlichkeiten als „weitere Lehrerzimmer“ benannt:

- kleines Lehrerzimmer (max. acht Personen)
- Lehrerarbeitsraum (max. zehn Personen)
- Sammlung Biologie (max. 3 Personen)
- Sammlung Physik (max. 3 Personen)
- Sammlung Kunst (max. 3 Personen)

Zum Essen dürfen die Masken kurzzeitig abgenommen werden. Nach Möglichkeit sollen 1,5m Abstand eingehalten werden, wenn die Masken abgenommen werden. Direkter Kontakt muss dabei zeitlich auf ein Minimum reduziert werden.

Wenn diese Regeln eingehalten werden, müsste nach aktuellem Stand eine Person, die als Erstkontakt identifiziert wird, nicht in Quarantäne gestellt werden!

23.10.2020, die Schulleitung